



**Der
Rechnungshof**

Dampfschiffstraße 2
1031 Wien
Postfach 240

Tel +43 (1) 711 71 -8264
Fax +43 (1) 712 94 25
presse@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT REIHE BUND 2009/12

Vorlage vom 3. November 2009

Zusammenfassung

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung	2
Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2	7
Harmonisierung der Zugsicherung	15
ÖBB–Unternehmensgruppe: Mobiltelefonrüstung und Mobiltelefonbeschaffung	21
Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren	26
Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol	32

AUSTRIA WIRTSCHAFTSSERVICE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Förderbank des Bundes für unternehmensbezogene Wirtschaftsförderungen, schöpfte den gesetzlich möglichen Haftungsrahmen von 1 Mrd. EUR für Risikokapitalfinanzierungen zu rund einem Drittel aus. Während im EU-Durchschnitt im Jahr 2007 rd. 0,58 % des BIP für Risikokapitalfinanzierungen zur Verfügung standen, erreichte Österreich mit rd. 259 Mill. EUR 0,05 % des BIP.

Prüfungsziele

Ein Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Effizienz von Venture Capital-Aktivitäten und von Teilbereichen der Organisation der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS). Weiters sollte die Erreichung des in den Erläuterungen zum AWS-Gesetz angestrebten Einsparungsziels von 20 % der Kosten für die AWS (inkl. ERP-Fonds) gegenüber den vier Vorgängergesellschaften abgeschätzt werden. (TZ 1)

Haftungen für Risikokapitalfinanzierungen

Die AWS ist die Förderbank des Bundes, deren gesetzliche Aufgabe die Vergabe und die Abwicklung von unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderungen des Bundes sowie Finanzierungs- und Beratungsleistungen umfasst. Der Markt für Risikokapitalfinanzierungen war in Österreich im Vergleich zum EU-Durchschnitt noch deutlich unterentwickelt. (TZ 4, 8)

Wegen drohender, unerwarteter Verluste in der Größenordnung von bis zu 200 Mill. EUR verfügte der Aufsichtsrat der AWS im November 2005 einen Stopp von weiteren Haftungsübernahmen für Risikokapitalfinanzierungen. Unter anderem auch deshalb ging der Anteil von Venture Capital-Finanzierungen in Österreich von 18,2 % aller Risikokapitalfinanzierungen im Jahr 2003 auf 3,4 % im Jahr 2007 zurück. (TZ 9)

Das höchste, im Zeitraum von 1996 bis Anfang 2008, gleichzeitig aushaftende Garantieobligo der AWS betrug rd. 331 Mill. EUR (2006). Demgegenüber betrug der gesetzlich mögliche Haftungsrahmen als die für die AWS gültige Obergrenze für die Vergabe von Kapitalgarantien gemäß § 14 Garantiesetz anfänglich 727 Mill. EUR und ab 2004 1 Mrd. EUR. (TZ 10)



Bund 2009/12

Seite 3 / 42

Kapitalgarantien

Im Regelwerk der AWS für die Vergabe von Kapitalgarantien an Risikokapitalfonds fehlten detaillierte Kriterienkataloge für die Beurteilung des Fondsmanagements. Die Investitionsentscheidungen einzelner, von AWS-Kapitalgarantien besicherter Fonds waren zum Teil betriebswirtschaftlich nicht ausreichend abgesichert. Das BMF traf im Rahmen der 2007 neu festgelegten Richtlinienkompetenz zur Regelung von Kapitalgarantien noch keine eigenen Maßnahmen zur Behebung der bestehenden Regelungsdefizite. (TZ 11)

Die Kapitalgarantien der AWS bei Frühphasenfonds wiesen insbesondere aufgrund der deutlich negativen durchschnittlichen Rendite (- 7,1 % von 1999 bis 2006) bei den Fonds mit einer Garantierquote der AWS von 100 % des Fondsvolumens Verluste auf. Bei Spätphasenfonds lag die bis 2006 erzielte durchschnittliche Rendite (5,9 %) unter dem europäischen Durchschnitt von 7,8 %. Bei den Fonds mit einer Garantierquote der AWS von 100 % des Fondsvolumens fehlte den Investoren und Fondsmanagern ein wichtiger Anreiz für wirtschaftlich effizientes Handeln bei der Führung der Fonds. (TZ 12)

Schadloshaltung des Bundes

Bei vorsichtiger Bewertung des gesamten Kapitalgarantieportfolios könnte die AWS bis zum Ablauf der letzten, bisher übernommenen Garantien im Jahr 2016 einen Schadloshaltungsbedarf in Höhe von rd. 50 Mill. EUR aufweisen. Ein wesentlicher Anteil der voraussichtlichen Schadenszahlungen war dabei auf Kapitalgarantien für Frühphasenfonds mit einer Garantierquote von 100 % des Fondsvolumens zurückzuführen. (TZ 13)

Mitwirkungsrechte des Bundes

Die gemeinsame Zuständigkeit des damaligen Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gegenüber der AWS und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) bot den Vorteil, einen gemeinsamen Eigentümerwillen im Wirtschafts- und Forschungsförderungsbereich formulieren zu können. Allerdings traten bei der operativen Umsetzung Abstimmungsprobleme auf. (TZ 6, 7)

Die AWS verfügte zwischen 2007 und Mitte 2008 über kein gültiges Mehrjahresprogramm, das als strategisches Instrument zur Steuerung der Geschäftspolitik der AWS durch die Eigentümer dienen sollte. Damit fehlte eine Grundlage für die Messung der Zielerreichung, der Effizienz und der Wirksamkeit der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung. (TZ 7)

Förderungsleistungen

Die AWS wickelte von 2003 bis 2007 jährlich zwischen 4.679 (2003) und 5.895 (2005) Förderungsfälle mit einer Förderungsleistung zwischen 391 Mill. EUR (2003) und 494 Mill. EUR (2006) ab. (TZ 5)

Die fast ausschließliche Verwendung von Leistungsindikatoren (Fallzahlen, Förderungsvolumina usw.) eignete sich nur bedingt zur Messung der Zielerreichung und zur zielgerichteten Steuerung des Förderungsportfolios. Die Aussagekraft der Kennzahl „gesicherte Arbeitsplätze“ war gering. (TZ 14, 15)

Organisation

Die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (FGG), die BÜRGES Förderungsbank Gesellschaft m.b.H. (BÜRGES) und die Innovationsagentur Gesellschaft m.b.H. wurden 2001 bzw. 2003 zur AWS verschmolzen. Weiters wurde der ERP-Fonds mit der AWS organisatorisch verschränkt. (TZ 3)

Entgegen eigenen Angaben konnten AWS und ERP-Fonds gemeinsam das laut den Erläuterungen zum AWS-Gesetz angepeilte Einsparungsziel von 20 % der Kosten bis zum Jahr 2005 nicht erreichen; sie erzielten lediglich Kosteneinsparungen von 15,9 %. Für die Folgejahre nahm die AWS keinen Kostenvergleich mehr vor. (TZ 16)

Das Prinzip des One-stop-shops war noch nicht zufriedenstellend verwirklicht. Die Struktur der Homepage der AWS war verbesserungswürdig. (TZ 17)

Die Bürofläche inkl. Nebenflächen war mit 32 m² pro Mitarbeiter großzügig bemessen. Bei einer Reduktion der Bürofläche auf rd. 20 m² wären Einsparungen von über 370.000 EUR jährlich möglich. (TZ 18)

Die AWS betrieb im überprüften Zeitraum zwei inländische und drei ausländische Außenstellen. Für die Einrichtung und den Betrieb von Außenstellen fehlte eine durchgängige Strategie. (TZ 19)

IT-Systeme

Für die Neuentwicklung eines IT-Systems zur Förderungsabwicklung fielen bis Juni 2008 Kosten von 2,10 Mill. EUR an. Der AWS gelang es seit Projektbeginn Ende 2004 nicht, die geplante Softwarelösung zu realisieren. (TZ 20, 21)

Die AWS setzte im Rahmen des IT-Projekts externe Berater ein. Die Kosten für die Beratungsleistungen betragen in den Jahren 2005 und 2006 rd. 370.000 EUR. Die Beauftragung erfolgte ohne Einholung von Vergleichsangeboten. (TZ 22)



Bund 2009/12

Seite 5 / 42

Bei der Umsetzung eines neuen und einheitlichen Ratingverfahrens traten Verzögerungen auf. Die Risikoklassifizierungsverfahren erfolgten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung weiterhin nach den unterschiedlich ausgestalteten, standardisierten Beurteilungs- und Entscheidungskriterien der Vorgängergesellschaften. (TZ 23)

Zusammenfassend hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

BMWfJ und BMVIT

(1) Die strategischen Zielsetzungen der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung für die AWS sollten noch vor Ablauf eines Mehrjahresprogramms schriftlich konkretisiert werden, um der AWS eine fortlaufende Mittelfristplanung zu ermöglichen. (TZ 7)

BMF

(2) Im Rahmen der 2007 neu festgelegten Richtlinienkompetenz des BMF zur Regelung von Kapitalgarantien wäre das entsprechende Regelwerk umgehend zu erarbeiten. (TZ 11)

BMF und Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(3) Vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzmarktkrise und aufgrund der außerordentlichen wirtschaftspolitischen Bedeutung von Venture Capital für Österreich sollten alle zweckdienlichen Möglichkeiten zur Förderung von Venture Capital-Finanzierungen unter Beachtung branchenspezifischer Risikomaßstäbe ausgeschöpft werden. (TZ 10)

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(4) Die Gründe für die geringe Ausschöpfung des gesetzlich möglichen Haftungsrahmens wären zu evaluieren und auf dieser Grundlage zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen. (TZ 10)

(5) In Hinkunft sollten keine Kapitalgarantien für 100 % des Fondsvolumens mehr abgegeben werden. (TZ 12)

(6) Detaillierte Vorgaben zur Beurteilung des Fondsmanagements sowie für Investitionsentscheidungen von Fonds wären in die Richtlinien und Regelwerke aufzunehmen. (TZ 11)

- (7) Zur Sicherung der Qualität der einzelnen Investitionsentscheidungen der Fonds sollten betriebswirtschaftliche Mindeststandards zur Investitionsbeurteilung festgeschrieben werden. (TZ 11)*
- (8) Unter zusätzlicher Verwendung von Wirkungsindikatoren auf Programmebene sollte eine verbesserte Grundlage zur Bewertung und Steuerung der Förderungsleistung und -wirkung geschaffen werden. (TZ 14)*
- (9) Es wären aussagekräftige Kennzahlen zur Beurteilung der beschäftigungspolitischen Wirkungen zu verwenden. (TZ 15)*
- (10) Im Zuge einer Überarbeitung des Raumordnungskonzepts sollte eine Reduktion der durchschnittlichen Bürofläche pro Mitarbeiter von 32 m² auf etwa 20 m² angestrebt werden. Damit könnten Einsparungen von über 370.000 EUR jährlich realisiert werden. (TZ 18)*
- (11) Die Notwendigkeit der Außenstellen wäre anhand einer zielgerichteten Planung zu prüfen. (TZ 19)*
- (12) Eine Redimensionierung des laufenden IT-Projekts zur Förderungsabwicklung wäre im Falle der Fortführung vorzunehmen; für die Umsetzung des Projekts notwendige Arbeitspakete wären nur auf Basis eines schriftlichen Vertrags mit Fixpreis zu vergeben. (TZ 21)*
- (13) Vor der Beauftragung externer Berater wäre zu überprüfen, inwieweit die erforderlichen Leistungen von der AWS selbst durchgeführt werden können. Beratungskosten, die für das IT-Projekt entstanden sind, wären diesem auch zuzuordnen. (TZ 22)*
- (14) Externe Beratungsleistungen sollten nur nach Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden. (TZ 22)*
- (15) Auf die Anschaffung eines Bankenratingmoduls im Wert von 0,18 Mill. EUR, das keinen zusätzlichen Informationswert zu den bestehenden Bankenratings verschafft, sollte verzichtet werden. (TZ 23)*
- (16) Die Notwendigkeit eines vier Jahre laufenden Wartungsvertrags für das geplante Ratingsystem wäre kritisch zu hinterfragen. (TZ 23)*
- (17) Zur Stärkung des One-stop-shop-Prinzips wären das Kundencenter auszubauen und die Zweckmäßigkeit der Installation von Key-account-Managern zu überprüfen. (TZ 17)*



Bund 2009/12

Seite 7 / 42

WIENER LINIEN – 3. AUSBAUPHASE U1 UND U2

Bei der Verlängerung der U-Bahn-Linien U1 und U2 versagte das interne Kontrollsystem der WIENER LINIEN GmbH & Co KG (Wiener Linien). In der Projektabwicklung der drei überprüften Bauabschnitte passierten Fehler, die zu erheblichen Mehrkosten und Fehlverrechnungen im Ausmaß von rd. 8,95 Mill. EUR führten. Davon zahlten Auftragnehmer bisher 0,44 Mill. EUR an die Wiener Linien zurück.

Die Wiener Linien verrechneten der öffentlichen Hand (Bund, Stadt Wien) Kosten von mindestens 6,18 Mill. Euro, obwohl diese laut Vereinbarung nicht der Herstellung der Verkehrsinfrastruktur zurechenbar waren. So bezahlten Stadt Wien und Bund je zur Hälfte etwa die Errichtung von Geschäftslokalen in U-Bahn-Stationen.

Die baulich anspruchsvollen Verlängerungen der U1 bis nach Leopoldau und der U2 bis zum Praterstadion konnten trotz des Termindrucks durch die Fußball-Europameisterschaft EURO 2008 zeitgerecht fertiggestellt werden.

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war, die Zweckmäßigkeit der Organisation von Projektaufbau und -ablauf sowie die Wahrnehmung der Bauherrenfunktion durch die WIENER LINIEN GmbH & Co KG (Wiener Linien) bei der Verlängerung der U-Bahn-Linien U1 und U2 zu beurteilen. Der RH analysierte anhand von drei Bauabschnitten Auftragsvergaben und -abwicklungen auf mögliche Einsparungspotenziale und zeigte Lösungen für zukünftige Fehlervermeidungen auf. (TZ 1)

Die Verlängerung der U1 und U2 ist die dritte Ausbauphase der Wiener U-Bahn. Die Eröffnung der Verlängerung der U1 nach Leopoldau erfolgte im September 2006, jene der U2 bis zur Station „Stadion“ – rechtzeitig vor Beginn der Fußball-Europameisterschaft EURO 2008 – im Mai 2008. (TZ 3)

Finanzierung des U-Bahn-Neubaus

Die Kosten für den Neubau der Verkehrsinfrastruktur im Zuge der U-Bahn-Verlängerungen übernahmen die Stadt Wien und der Bund jeweils zur Hälfte. Die Wiener Linien stellten darüber hinaus mindestens 6,18 Mill. EUR für den laufenden Betrieb und die Erhaltung sowie für den Neu- und Umbau von Geschäftslokalen in U-Bahn-Stationen in Rechnung. Stadt und Bund (BMF, BMVIT) bezahlten, ohne die Geldmittelverwendung inhaltlich zu prüfen. (TZ 4, 5)

Wahrnehmung der Bauherrenfunktion

Bei der Projektabwicklung wurden Geschäftsführung und Aufsichtsrat oft zu spät informiert. Zusatzaufträge und Überschreitungen der Vergabesummen erfolgten unter Umgehung der für die Genehmigung innerhalb den Wiener Linien festgelegten Zuständigkeiten und Informationspflichten. Das System des Qualitätsmanagements wurde nur zu einem geringen Grad umgesetzt, die internen Kontrollsysteme zur Sicherung der Sparsamkeit und Effizienz versagten. (TZ 9 bis 11, 15 bis 18)

Insgesamt führten Fehler in der Projektabwicklung der drei überprüften Bauabschnitte zu erheblichen Mehrkosten (im wesentlichen bei Rohbau- und Baumeisterarbeiten) und Fehlverrechnungen im Ausmaß von rd. 8,95 Mill. EUR. Davon refundierten Auftragnehmer bislang rd. 0,44 Mill. EUR. (TZ 2)

Schwächen bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse, der Preisprüfung, in der Abwicklung der Vergabeverfahren sowie des internen Informationstransfers begünstigten die dargestellte Kostenentwicklung. (TZ 20, 26, 31)

Rohbau- und Baumeisterarbeiten

Für die Herstellung des zweiröhrigen Tunnels im Baulos U1/1-„Kagranner Platz“ verrechnete der Auftragnehmer die An- und Einfahrtvorgänge der Baumaschinen doppelt. Die Mehrkosten von 0,43 Mill. EUR wurden den Wiener Linien zurückbezahlt. (TZ 25)

Die Abrechnungsmängel wie Doppelverrechnungen von Teilleistungen bewirkten im Bauabschnitt U1/1-„Kagranner Platz“ vermeidbare Mehrkosten von 0,09 Mill. EUR und im Bauabschnitt U2/3-„Praterstern“ von rd. 0,28 Mill. EUR. Die Methodik, mit der das Aushubmaterial beim Tunnelbau untersucht wurde, fand keine Deckung im Bauvertrag und führte zu 0,41 Mill. EUR Mehrkosten. (TZ 22, 31, 32)

Im Zusammenhang mit Leistungsänderungen und der Prüfung von Zusatzangeboten anerkannten die Wiener Linien überhöhte Einheitspreise und schlossen unzweckmäßige Abrechnungsvereinbarungen. Die Wiener Linien übersahen Massenmehrungen, also Abweichungen von der Auftragsmenge, oder ließen solche zu. Leistungsinhalte ordneten sie Leistungspositionen fehlerhaft zu. Diese Einsparungspotenziale summierten sich auf zumindest 3,25 Mill. EUR. (TZ 29)

Das Verhältnis zwischen dem Aushubmaterial, das zu entsorgen war, und den Volumina, die für den Tunnelbau im Bauabschnitt U2/2-„Taborstraße“ verrechnet wurden, war unplausibel und physikalisch unmöglich. Selbst die von den Wiener Linien akzeptierte Fehlerbandbreite bedeutete Mehrkosten von bis zu 1,11 Mill. EUR. (TZ 29)



Bund 2009/12

Seite 9 / 42

Zum Zeitpunkt der Vergabe von Zusatzaufträgen lagen wiederholt nicht alle Unterlagen vor, so dass die Preisangemessenheit nur eingeschränkt geprüft werden konnte. Zusatzaufträge, die der RH überprüfte, beinhalteten ein von den Wiener Linien nicht genutztes Einsparungspotenzial von rd. 0,35 Mill. EUR. (TZ 33)

Die Angaben über die Baudauer waren in den Ausschreibungsunterlagen irreführend. Die Abgeltungen für Bauzeitverlängerungen aufgrund von Behinderungen oder Leistungsänderungen waren fehlerhaft. Die Wiener Linien forderten zudem nicht sämtliche dazu vertraglich vorgesehenen Nachweise vom Auftragnehmer ein. Daraus entstanden vermeidbare Mehrkosten von zumindest 0,24 Mill. EUR. (TZ 27)

Die Niederschrift zur Angebotsöffnung enthielt nicht alle Informationen, die laut den Vergabebestimmungen notwendig waren. Die Angebote bewahrten die Wiener Linien nicht mit der gebotenen Sorgfalt auf. (TZ 21)

Die Qualität der Angebotsprüfung war mangelhaft. Da die Wiener Linien die zum Teil spekulativen Angebotspreise nicht erkannten oder aufklärten, entstanden Mehrkosten von mindestens 0,15 Mill. EUR. (TZ 21, 23, 24)

Die Wiener Linien verwendeten zur Kontrolle der Vertragsabwicklung bzw. Bauabrechnung keine Soll-Ist-Vergleiche. Sie verzichteten somit auf ein wesentliches, elektronisch vorliegendes Kontrollinstrument. (TZ 19)

Bei der Ausschreibung vereinbarten die Wiener Linien einen unpassenden Baukostenindex, wodurch dem Stahlanteil ein zu geringes Gewicht zukam. Eine danach im Bauabschnitt U2/3-„Praterstern“ geschlossene Vereinbarung änderte den Baukostenindex im Vertrag ab und verursachte Mehrkosten von rd. 1,8 Mill. EUR. Für alle anderen Bauabschnitte waren analoge Vereinbarungen beabsichtigt. (TZ 20)

Die Prüfung der Zusatzangebote durch die Wiener Linien dauerte zu lange. Neue Preise wurden vereinbart, ohne die Preisbasis des Bauvertrages zu berücksichtigen. (TZ 13, 14)

Im Bauabschnitt U2/2-„Taborstraße“ wurde — abweichend von allen anderen Bauabschnitten — eine höhere Preisumrechnung (also eine Vereinbarung von veränderlichen Preisen) vertraglich festgelegt. Dies bewirkte Mehrkosten von rd. 0,88. Mill. EUR. (TZ 20)

Die Wiener Linien vergüteten die Preisumrechnung auch im Rahmen von Regiearbeiten für Leistungen, die vom Auftragnehmer nach Tagespreisen verrechnet wurden. Die Preissteigerungen in Höhe von 17.650 EUR waren in der Verrechnung der Regiearbeiten bereits enthalten. (TZ 20)

Anlagenbau

Aufgrund eines Anstiegs der Rohstahlpreise erfolgte ein Wechsel von der vereinbarten Preisumrechnung auf neue, uneinheitliche Verrechnungsformen. Dadurch kamen Mehrkosten von 0,61 Mill. EUR zustande. (TZ 20)

Die Überleitungen der Ausführungsplanungen in die Leistungsverzeichnisse waren u.a. bei Stahlbauarbeiten fehlerhaft. Diese Planungsungenauigkeiten hatten zu hohe oder zu geringe Auftragssummen zur Folge. (TZ 34)

Bei der Ausschreibung der Zugsicherungsanlagen legten die Wiener Linien zwar die Reihung, nicht aber die ausdrückliche Gewichtung der Zuschlagskriterien offen. (TZ 35)

Grundeinlösen

Die Wiener Linien beantragten die Enteignung eines Grundstückes mit sechsmonatiger Verspätung. Dies war einer der Gründe für die erheblichen Bauverzögerungen im Bauabschnitt U2/2-„Taborstraße“. (TZ 6)

Für die Räumung eines Geschäftslokals im Bauabschnitt U1/1-„Kagranner Platz“ ermittelten die Wiener Linien den Entschädigungsbetrag von rd. 0,75 Mill. EUR ohne Gutachten. Da die Vergütung nicht auf den Zeitpunkt der Übergabe abstellte, entstanden vermeidbare Mehrkosten von rd. 11.000 EUR. (TZ 7)

An die ÖBB bezahlten die Wiener Linien für die Freimachung des Bahnhofs Wien Nord im Zuge der U2-Verlängerung bisher rd. 0,57 Mill. EUR, ohne von den ÖBB die vereinbarten Nachweise über den Entfall der Miet- und Pächterlöse einzufordern. (TZ 8)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMF und Stadt Wien

(1) Die zu finanzierende Verkehrsinfrastruktur im Vertrag über Schienenverbundprojekte wäre zu definieren und gegenüber den Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen abzugrenzen. (TZ 4)

BMF, BMVIT und Stadt Wien

(2) Die Geldmittelverwendung für die Infrastruktur sollte inhaltlich kontrolliert werden. (TZ 4)



Bund 2009/12

Seite 11 / 42

BMF, BMVIT, Stadt Wien und Wiener Linien

(3) Die aus der Kapitalzufuhr der Stadt Wien für Anschaffung und Herstellung von Verkehrsinfrastruktur getätigten Finanzierungen von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen in Höhe von mindestens 6,18 Mill. EUR sollten rückabgewickelt werden, um den 50 %-Anteil des Bundes (BMVIT, BMF) um 3,09 Mill. EUR zu reduzieren. (TZ 5)

Wiener Linien im Zusammenhang mit Bauherrenfunktion

(4) Die Organisationsabläufe und die internen Kontrollsysteme wären auf Basis der festgestellten Mängel zu evaluieren und entsprechende Regelabläufe zu installieren, um die Verantwortlichkeit insbesondere im Sinne der sparsamen und effizienten Mittelverwendung zu stärken und die von den Projektleitern durchgängig starke eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung im Lichte einer konzerneigenen Vorgangsweise gegenüber den Auftragnehmern zu unterstützen. (TZ 10)

(5) Das dem Grunde nach bereits laut Qualitätsmanagement-System existierende Vier-Augen-Prinzip bei der Aufmaß- und Abrechnungskontrolle wäre zu verbessern und die Kontrolle als eigener Prozess festzulegen; weiters wären aufgezeigte Abrechnungsmängel bei der Überprüfung der Schlussrechnungen zu beheben. (TZ 11, 31)

(6) Eine Einbindung des Auftragnehmers in den eigentlichen Prüfprozess bzw. in die betriebsinterne Meinungsbildung der Preisprüfungskommission wäre strikt zu vermeiden. (TZ 11)

(7) Das im Qualitätsmanagement-System enthaltene Berichtswesen wäre zu evaluieren und fortlaufend zu warten; von der dezentralen Projektleitung sollten zeitnahe Informationen eingemahnt werden. (TZ 9)

(8) Der Informationsgehalt und die Zeitnähe der Projektsberichte sollten verbessert werden. (TZ 17)

(9) In Hinkunft sollte darauf geachtet werden, dass sämtlichen mit Projektabwicklung und Rechnungsprüfung betrauten Mitarbeitern alle relevanten Informationen und Vertragsbestandteile zur Verfügung stehen. (TZ 25)

(10) In bauwirtschaftlich-juristischen Belangen wäre eine Verstärkung in personeller und organisatorischer Hinsicht vorzunehmen. (TZ 11)

(11) Künftig sollte die Zustimmung zur geänderten Leistungserbringung schriftlich festgehalten werden. (TZ 14)

Wiener Linien im Zusammenhang mit Rohbau- und Baumeisterarbeiten

- (12) *Zusätzliche oder geänderte Leistungen sowie deren Anspruchsvoraussetzungen sollten dokumentiert und die Preisangemessenheit auf Basis der Urkalkulation bewertet werden. (TZ 14, 31, 33)*
- (13) *Künftig wäre zur Vorlage und Prüfung von Zusatzangeboten in Bauverträgen die ÖNORM B 2118 aufzunehmen. (TZ 14)*
- (14) *Bei der Prüfung der Zusatzangebote sollten sämtliche neue Preise nach einer einheitlichen Methode auf die Preisbasis des Hauptauftrags zurückgerechnet werden. (TZ 14, 20)*
- (15) *Nur wenn die Preisableitung einer Mehrkostenforderung aus der Urkalkulation nicht möglich ist, wären mehrere unabhängige Vergleichsofferte ausschließlich durch die Wiener Linien selbst einzuholen. (TZ 11)*
- (16) *Die Leistungsbeschreibungen wären auf die tatsächliche, verifizierte Materialqualität abzustellen. (TZ 23)*
- (17) *Die vom Auftragnehmer ohne Geltendmachung von Mehrkosten zu bewältigenden Eigenschaften des Baugrunds sollten im Bauvertrag möglichst genau dargestellt werden. (TZ 28)*
- (18) *Die bei der Abwicklung zugrunde gelegten Leistungen sollten möglichst bereits in den Wettbewerb des Ausschreibungsverfahrens eingebunden werden. Neben technischen und terminlichen Überlegungen wären Fragen der Sicherheit angemessen zu berücksichtigen. (TZ 29)*
- (19) *Der Ursache für die in Bezug auf die Kubatur der eingebauten DSV-Schirme zu hohe Abrechnungsmenge des entsorgten Rückflussmaterials wäre nachzugehen und in diesem Zusammenhang die Einleitung rechtlicher Schritte unter Bezugnahme auf die vom Auftragnehmer vorgelegten Abrechnungsunterlagen zu prüfen; die Abrechnungsmengen wären richtigzustellen. (TZ 29)*
- (20) *In Hinkunft sollte auf eine vertragskonforme Darstellung der Arbeitsabläufe im Bauzeitplan geachtet werden. (TZ 26)*
- (21) *Die Verlängerung der Leistungsfristen und deren Abgeltung sollten nur bei Vorliegen der vertraglich vereinbarten Nachweise anerkannt werden. (TZ 27)*



Bund 2009/12

Seite 13 / 42

(22) Mögliche Auswirkungen auf die Bauzeit und die Baustellengemeinkosten von zusätzlichen oder geänderten Leistungen sollten im Zuge der Behandlung der Zusatzangebote beurteilt und vereinbart werden. (TZ 27)

(23) Um Einsprüche von Bietern hintanzuhalten, wäre auch den formalen Vergabebestimmungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und das Formular zur Angebotsöffnung im Hinblick auf die Anforderungen der Konzernrichtlinien für Vergaben zu überarbeiten. (TZ 21)

(24) In Hinkunft sollten bei der vertieften Angebotsprüfung die Angebote auch auf spekulative Preisbildung hin analysiert und diese sowohl bei gleichlautenden Positionen im Zuge der Bieteraufklärung klargestellt, als auch während der Bauausführung bei unterschiedlichen Ausführungsmöglichkeiten auch die Aspekte der Kostenauswirkungen berücksichtigt werden. (TZ 24)

(25) Vollständige Soll-Ist-Vergleiche wären als Kontroll- und Steuerungsinstrument zum Erkennen von Einsparungspotenzialen zu nutzen. (TZ 19)

(26) Die Leistungen sollten nur in konsequenter Anwendung des abgeschlossenen Bauvertrags vergütet werden. (TZ 31)

Wiener Linien im Zusammenhang mit Anlagenbau

(27) Standardisierte und dokumentierte qualitätserhaltende bzw. -verbessernde Prozesse wären im Zuge der Überleitung der Planung in Leistungsverzeichnisse einzuführen. (TZ 34)

(28) Zukünftig sollte besonderes Augenmerk bei den vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Preismrechnung für veränderliche Preise gelegt werden; anerkannte und standardisierte Indizes sollten verwendet werden, die den Charakter bzw. den Inhalt des Ausbaugewerks bestmöglich beschreiben. (TZ 20)

(29) Bei funktionalen Ausschreibungen wären die bei dieser Art der Ausschreibung außerordentlichen Anforderungen hinsichtlich des Vergleichbarkeitsgrundsatzes zu berücksichtigen; zudem wäre für Bewertungen die Art der Fragestellung mit der Skalierung der Antwortmöglichkeiten abzustimmen. (TZ 35)

Wiener Linien im Zusammenhang mit Grundeinlösen

(30) Falls eine Enteignung erforderlich ist, sollte der entsprechende Antrag zum ehestmöglichen Zeitpunkt eingebracht werden. (TZ 6)

(31) Eine transparente Vorgangsweise sollte bei der Ermittlung von Entschädigungsbeträgen gewählt werden. (TZ 7)

(32) Die vereinbarten Nachweise über die tatsächlichen Nachteile infolge der Freimachung des Bahnhofes Wien Nord sollten von der ÖBB eingefordert werden; ein Konzept für die Nachnutzung des als Ausweichquartier errichteten Containerdorfs sollte erstellt werden. (TZ 8)



Bund 2009/12

Seite 15 / 42

HARMONISIERUNG DER ZUGSICHERUNG

Die Umstellung der Zugsicherung und des Zugfunks auf den modernen, EU-weit harmonisierten Standard ETCS (European Train Control System) und GSM-R (Global System for Mobile Communications – Railway) steht in Österreich noch am Beginn. Die langfristige Umstellung ist rechtlich vorgesehen und zweckmäßig, um einen ungehinderten Eisenbahnverkehr in Europa zu ermöglichen und einen hohen Sicherheitsstandard sicherzustellen. Die Ausstattung des österreichischen Streckennetzes mit ETCS und GSM-R wird Kosten von 530 bis 750 Mill. EUR bedingen.

Die ÖBB-Unternehmensgruppe orientierte sich bei der Umstellung der Zugsicherung auf ETCS lange an einem allgemein gehaltenen und auf unrealistischen Kostenannahmen beruhenden Grundsatzbeschluss aus dem Jahr 2001 und setzte sich trotz Weiterentwicklung der ETCS-Technologie erst 2006 wieder strategisch mit der Umstellung auf ETCS auseinander. Im Zuge der Neukonzeption der ETCS-Strategie stoppte die ÖBB-Unternehmensgruppe – ohne formale Beschlussfassung – die Ende 2005 (im Wert von 17,97 Mill. EUR) beauftragte Ausstattung von Teilen der Westbahnstrecke mit ETCS Level 1.

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung des Vorgehens der ÖBB bei der Umstellung der Zugsicherung und des Zugfunks auf die EU-weit harmonisierten Standards European Train Control System (ETCS) und auf den digitalen Zugfunk GSM-R. Der RH überprüfte das strategische Vorgehen der ÖBB und die bereits gesetzten Harmonisierungsschritte sowie Kosten und Nutzen der bereits gesetzten und geplanten Maßnahmen. (TZ 1)

Harmonisierungsvorgaben der EU

Die nationalen Bahnen bauten in der Vergangenheit eigene, untereinander nicht kompatible Zugsicherungssysteme auf, die den grenzüberschreitenden Verkehr auf der Schiene behinderten. Die EU schuf mit dem Ziel der Harmonisierung der Zugsicherungs- und Zugsignalisierungssysteme sowie der Gewährleistung der Durchgängigkeit des Zugverkehrs über Ländergrenzen hinweg (Interoperabilität) EU-weit einheitliche Standards (ETCS, GSM-R) und verpflichtete die Mitgliedstaaten, im Neubau und bei der Umrüstung von bestehenden Strecken diese Standards einzuhalten. (TZ 3)

Die Übergangsperiode, in der die alten nationalen Systeme und die neuen harmonisierten Standards nebeneinander stehen, könnte im Extremfall mehr als 30

Jahre dauern. Die kostenmäßigen Vorteile der Harmonisierung werden daher erst spät zum Tragen kommen. (TZ 4)

Ausgangslage in Österreich

Österreich verfügt über bewährte und funktionsfähige Zugsicherungssysteme (Punktförmige Zugbeeinflussung – PZB, Linienzugbeeinflussung – LZB). Der in Österreich überwiegend in Verwendung stehende Standard PZB weist gegenüber modernen Systemen der Zugsteuerung (insbesondere gegenüber ETCS) sicherheitstechnisch ein höheres Restrisiko auf. (TZ 5, 6) PZB und LZB erfüllen überdies nicht das Kriterium der Interoperabilität. (TZ 5)

Strategie der ÖBB zur Einführung des Zugsicherungsstandards ETCS

Im Jahr 2001 fasste der Vorstand der damaligen ÖBB einen Grundsatzbeschluss zugunsten der Ausrüstung des österreichischen Hauptstreckennetzes mit dem Zugsicherungssystem ETCS Level 1. (TZ 9)

Obwohl die Entscheidung auf unrealistischen Kostenannahmen beruhte und sich die ETCS-Technologie rasch weiterentwickelt hatte, setzte sich die ÖBB-Unternehmensgruppe erst im Jahr 2006 wieder strategisch mit der Umstellung auf ETCS auseinander. (TZ 10)

Im Zuge der 2006 von der Österreichischen Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft (ÖBB-Holding AG) initiierten Erarbeitung einer Umstellungsstrategie fand eine systematische Auseinandersetzung mit Fragen der Wirtschaftlichkeit statt. Die Analysen wiesen auf die geringeren Wartungs- und Instandhaltungskosten von ETCS Level 2 hin, die insbesondere bei Neubaustrecken Kostenvorteile erwarten ließen. (TZ 12, 13)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag noch kein Abschlussbericht des Projektteams vor; auch die Finanzierung der Ausrüstung der Fahrzeuge mit ETCS war noch weitgehend ungeklärt. (TZ 11, 14)

Die ÖBB hatten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch wenig Erfahrung im Einsatz des harmonisierten Zugsicherungsstandards ETCS. Nur auf der Ostbahnstrecke (Streckenabschnitt Wien – Nickelsdorf, 66 km) bestand eine ETCS Level 1 Pilotstrecke, auf der allerdings wegen technischer Probleme und der geringen Anzahl passender Fahrzeuge bis zum Frühjahr 2008 kein nennenswerter ETCS-Regelbetrieb aufgenommen werden konnte. (TZ 18)

Die Ausstattung des österreichischen Streckennetzes (bestehendes Streckennetz sowie bereits geplante Neubaustrecken) mit dem Zugsicherungsstandard ETCS erforderte nach den Berechnungen der ÖBB-Unternehmensgruppe zur Zeit der Gebarungs-



Bund 2009/12

Seite 17 / 42

überprüfung langfristig (Betrachtungszeitraum bis 2025) je nach gewählter Ausrüstungsvariante Investitionen in der Größenordnung von 450 bis 670 Mill. EUR. (TZ 12)

Strategie der ÖBB zur Einführung des digitalen Zugfunks GSM-R

Die Implementierung des digitalen Zugfunks GSM-R setzte in Österreich im internationalen Vergleich erst spät ein. Obwohl der analoge Zugfunk bereits Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts europaweit am Ende seiner Nutzungsdauer stand und ÖBB-intern die Notwendigkeit einer Umstellung auf GSM-R evident war, traf die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft (ÖBB-Infrastruktur Bau AG) erste Beschlüsse zur Umstellung auf GSM-R erst in den Jahren 2005/2006. Eine inhaltliche Verschränkung von GSM-R und ETCS setzte ebenfalls erst 2005 ein. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war noch unklar, auf welchen Strecken das GSM-R-Netz den Anforderungen für eine ETCS Level 2-Ausrüstung entsprechen sollte. (TZ 16, 17)

Die Kosten der Umstellung auf den digitalen Zugfunk GSM-R wurden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auf rd. 82 Mill. EUR geschätzt. (TZ 16)

Ausschreibungen

Die Wettbewerbssituation im Bereich der Ausstattung mit Zugsicherungs- und Zugfunksystemen ist durch eine geringe Anzahl potenzieller Bieter geprägt. (TZ 19)

Die ÖBB-Unternehmensgruppe hatte die vom RH überprüften Aufträge zur Ausrüstung der Westbahnstrecke (Streckenabschnitte Wien – Salzburg und Wels – Passau) mit ETCS Level 1 (TZ 20 bis 27) und zur Umstellung des Schienennetzes auf den digitalen Zugfunk GSM-R (TZ 28 bis 32) EU-weit ausgeschrieben. (TZ 21, 29) Die Abwicklung der Vergabeverfahren war überwiegend nachvollziehbar. Kritikpunkte bestanden hinsichtlich

– der Differenz zwischen dem Umfang der ausgeschriebenen und der tatsächlich beauftragten Leistung sowie der fehlenden Klarheit über den Umfang der zu vergebenden Leistung (Ausschreibung GSM-R), (TZ 29, 30, 31)

– der nachträglichen Änderung der Zahlungsbedingungen zugunsten des Auftragnehmers (Ausschreibung Westbahnstrecke), (TZ 24)

– der Einholung erforderlicher Organbeschlüsse erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens sowie hinsichtlich der Finanzierungsplanung des GSM-R Gesamtprojekts einschließlich der möglichen Lukrierung von EU-Fördermitteln (Ausschreibung GSM-R). (TZ 32)

Auftrag ETCS–Ausrüstung der Westbahnstrecke (Bestandsstrecke)

Die damals zuständige ÖBB–Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft (ÖBB–Infrastruktur Betrieb AG) erteilte im November 2005 den Zuschlag zur Ausstattung der Westbahnstrecke in den Streckenabschnitten Wien – Salzburg und Wels – Passau mit ETCS Level 1 (Bestandsstrecke). Basis der Ausschreibung bildete der allgemein gehaltene strategische Grundsatzbeschluss der damaligen ÖBB aus dem Jahr 2001. Die ÖBB–Unternehmensgruppe hatte sich vor der Ausschreibung und Vergabe nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob und inwieweit aufgrund der technologischen Fortschritte eine Ausrüstung der Westbahn mit ETCS Level 2 zweckmäßiger wäre. (TZ 21)

Erst im Zuge der im Jahr 2006 einsetzenden Überlegungen der ÖBB–Holding AG zur Neukonzeption der ETCS–Strategie entstanden Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Ausrüstung der Westbahnstrecke mit ETCS Level 1. Die seit Jänner 2007 zuständige ÖBB–Infrastruktur Bau AG setzte in der Folge — ohne formale Beschlussfassung der zuständigen Gremien — die Arbeiten im beauftragten Wert von 17,97 Mill. EUR zur Ausrüstung der Westbahnstrecke mit ETCS Level 1 (Bestandsstrecke) aus. (TZ 25)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war nicht absehbar, ob und wann die Bauarbeiten wieder aufgenommen werden sollen und wie hoch die mit dem Stopp des Auftrags verbundenen Kosten sein werden (einschließlich des allfälligen Entfalls von EU–Fördermitteln). (TZ 26, 27)

Meldung der Umsetzungspläne an die EU

Das BMVIT meldete Ende 2006 und Anfang 2007 — im Einvernehmen mit der ÖBB–Infrastruktur Bau AG — an die Europäische Kommission ein ambitioniertes Umsetzungsprogramm zur Harmonisierung der Zugsicherung und zur Einführung des digitalen Zugfunks in Österreich. Etwa zeitgleich mit der Meldung der Umsetzungspläne begann die ÖBB–Unternehmensgruppe mit der Überarbeitung ihrer Umstellungsstrategie. Die an die Europäische Kommission gemeldete Umsetzungsplanung war damit bereits wenige Wochen nach Übermittlung der Meldung hinsichtlich der Strategie überholt und hinsichtlich der Zeitplanung unrealistisch. Insbesondere bei der West– und der Südbahnstrecke waren Verzögerungen gegenüber dem ursprünglich gemeldeten Zeitplan von vier Jahren oder mehr nicht unwahrscheinlich. Im November 2008 meldete das BMVIT einen aktualisierten ETCS–Umsetzungsplan an die Europäische Kommission. (TZ 33)



Bund 2009/12

Seite 19 / 42

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**BMVIT**

(1) Die von den ÖBB vorgelegten Umsetzungsplanungen zum Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystem ERTMS wären vor Weiterleitung an die Europäische Kommission einer kritischen Würdigung zu unterziehen. (TZ 33)

BMVIT, Österreichische Bundesbahnen–Holding Aktiengesellschaft und ÖBB–Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft

(2) Im Zuge des Abschlusses des Strategieprojekts wäre ein neuer Zeitplan für die Umsetzung des Zugsicherungsstandards ETCS zu erstellen und die aktualisierte Umsetzungsplanung ehebdigst der Europäischen Kommission zu übermitteln. (TZ 33)

(3) Innerhalb der europäischen Gremien sollten weitere Harmonisierungsschritte aktiv unterstützt werden und die EU–weite Standardisierung von Zugsicherungsnormen weiter vorangetrieben werden. (TZ 3)

ÖBB–Unternehmensgruppe (insbesondere Österreichische Bundesbahnen–Holding Aktiengesellschaft, ÖBB–Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft und die ÖBB–Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft)

(4) Das laufende Konzernprojekt wäre zu einem Abschluss zu bringen, die wesentlichen Projektergebnisse zusammenzufassen und sodann – auf Basis der ausgearbeiteten Kosten–/Nutzenbewertungen und nach Maßgabe der budgetierten Mittel – eine Prioritätenreihung vorzunehmen, die jene Strecken ausweist, für die ein Umstieg auf ETCS vordringlich ist. (TZ 11)

(5) Die Umstellung des Zugsicherungssystems wäre unter Berücksichtigung folgender Faktoren vorzunehmen:

- Konzentration auf TEN–Korridore,*
- Schaffung durchgängiger ETCS–Streckenabschnitte,*
- Beachtung der mittel– und langfristigen Gesamtkosten (Life–Cycle–Kosten) der verschiedenen Sicherheitssysteme,*
- Beachtung der Umstellungspläne und –geschwindigkeit der Nachbarstaaten Österreichs,*

– Beachtung der technisch möglichen und ökonomisch sinnvollen Restnutzungsdauer der Anlagen im österreichischen Streckennetz. (TZ 12)

(6) Die Strategie wäre regelmäßig auf die neuen technischen Entwicklungen hin sowie auf die Entwicklungen hinsichtlich der Investitionskosten und die neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Wartungs- und Betriebskosten anzupassen. (TZ 12)

(7) Der Zeitplan für die Umstellung auf ETCS-fähige Fahrzeuge wäre eng an jenen für die Infrastruktur-Umstellung zu koppeln. (TZ 14)

(8) Es wäre ehebaldigst die Finanzierung der Ausrüstung der Fahrzeuge mit ETCS sicherzustellen. (TZ 14)

(9) Es wäre rasch eine geeignete ETCS Level 2 Strecke in Probetrieb zu nehmen, um Erfahrung mit dem System unter realistischen Betriebsbedingungen zu sammeln und um beim weiteren Ausbau Probleme und Mängel bereits vorweg zu vermeiden. (TZ 13)

(10) Es wäre zu klären, auf welchen Strecken das GSM-R-Netz den Anforderungen für eine ETCS Level 2-Ausrüstung entsprechen sollte. (TZ 16)

(11) Die Möglichkeiten von GSM-R zur Steigerung der Kundenservice-Funktionen wären hinsichtlich ihres Kosten-Nutzen-Verhältnisses näher zu untersuchen und entsprechend nutzbar zu machen. (TZ 17)

(12) Es wäre rasch zu klären, welche Kosten mit dem Ausstieg aus dem Auftrag zur Umstellung der Westbahnstrecke (Bestandsstrecke) auf ETCS Level 1 verbunden sind. Auf Basis einer Kosten-Nutzen-Betrachtung wäre sodann zu entscheiden, ob und in welcher Form der Auftrag weitergeführt werden soll bzw. ob vor dem Hintergrund einer etwaigen neuen ETCS-Ausrüstungsstrategie ein gänzlicher Ausstieg aus dem Vertrag zweckmäßiger wäre. (TZ 26)

ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft

(13) Bei der Konzeption und Ausgestaltung von Ausschreibungen wäre besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass sich möglichst viele Anbieter an den Ausschreibungen beteiligen können, um so den Wettbewerb zu fördern und angemessene Preisangebote zu sichern. Insbesondere wäre die EU-weite Bekanntmachung von Ausschreibungen so zu formulieren, dass die ausgeschriebene Leistung klar und in vollem Ausmaß erkennbar ist; weiters wäre den potenziellen Bietern ein ausreichender Zeitraum einzuräumen, um geeignete Angebote auszuarbeiten. (TZ 19, 29)



Bund 2009/12

Seite 21 / 42

ÖBB-UNTERNEHMENSGRUPPE: MOBILTELEFONAUSRÜSTUNG UND MOBILTELEFONBESCHAFFUNG

Die ÖBB-Infrastrukturgesellschaften investierten in den Jahren 2005 und 2006 insgesamt 4,36 Mill. EUR in die Verbesserung des Mobilfunkempfangs. Dennoch war eine im Wesentlichen unterbrechungsfreie Nutzung des Mobiltelefons nur in einem kleinen Abschnitt des Bahnnetzes (300 km im Streckenabschnitt Wien – Salzburg) und für das Netz eines Mobilfunkbetreibers gewährleistet.

Eine Strategie zur Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen innerhalb der ÖBB-Unternehmensgruppe und eine systematische Auseinandersetzung mit der Frage des Einsatzes von Mobiltelefonen fehlten. Die ÖBB-Unternehmensgruppe hielt zu lange an einem Mobilfunkvertrag fest, dessen Konditionen nicht mehr der aktuellen Marktsituation entsprachen.

Bei der Ausschreibung von Mobilfunkleistungen nahmen die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft und die ÖBB-Traktion Gesellschaft mbH ihre Vergabeentscheidungen zweimal aufgrund von Einsprüchen der Bieter beim Bundesvergabeamt zurück und widerriefen schließlich die gesamte Ausschreibung, weil die ÖBB-Unternehmensgruppe zwischenzeitlich eine konzerneinheitliche Vorgehensweise präferierte.

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung von Strategie und Vorgehen der ÖBB-Unternehmensgruppe beim Ausbau des Mobilfunknetzes entlang der Bahnstrecken sowie bei der Beschaffung von Mobilfunkdienstleistungen und insbesondere von Mobiltelefonen. (TZ 1)

Mobilfunk entlang der Bahnstrecken

Die ÖBB-Unternehmensgruppe entschied sich im 1. Halbjahr 2005, bei der Verdichtung des Mobilfunknetzes entlang der Bahnstrecke zwischen Wien und Salzburg mit nur einem Mobilfunkbetreiber (A) zusammenzuarbeiten. Erst im April 2007 – und damit zwei Jahre nach der ersten Kooperation mit dem Mobilfunkbetreiber A – lud die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft (ÖBB-Infrastruktur Bau AG) alle österreichischen Mobilfunkbetreiber ein, ihre Mobilfunknetze entlang der Bahnstrecken auszubauen. Die Gleichbehandlung aller Mobilfunkbetreiber war damit nicht sichergestellt. (TZ 6, 7, 8)

Obwohl sich die Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft (ÖBB-Holding AG) und die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft (ÖBB-Infrastruktur

Betrieb AG) im Februar 2005 das Ziel setzten, als Service für die Bahnkunden den Mobilfunkempfang in ihren Zügen zu verbessern, war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ein im Wesentlichen unterbrechungsfreier Mobiltelefonempfang nur für einen eingeschränkten Kundenkreis (Kunden des Mobilfunkbetreibers A) und für einen kurzen Teil des österreichischen Streckennetzes (300 km im Streckenabschnitt Wien – Salzburg) gegeben. Eine Strategie der ÖBB-Unternehmensgruppe zur Mobilfunkversorgung entlang der österreichischen Bahnstrecken (Streckennetz von 5.702 km) fehlte nach wie vor. (TZ 5) Eine unternehmensinterne negative Wirtschaftlichkeitsprognose für das Projekt wurde nicht weiter beachtet. (TZ 7)

Die von der ÖBB-Infrastruktur Bau AG und der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG zu tragenden Kosten von 4,36 Mill. EUR aus den mit dem Mobilfunkbetreiber A durchgeführten Verbesserungen des Mobilfunkempfangs im Netz von A entlang der Strecke Wien – Salzburg lagen um 74 % über den ursprünglichen Planungen. (TZ 5, 6, 7, 10, 13) Aufgrund der jährlichen Erträge von 0,07 Mill. EUR erwies sich das Projekt für die ÖBB-Infrastrukturgesellschaften als unwirtschaftlich, weil die Amortisation der Investition erst nach dem Ende der technischen Nutzungsdauer einträte. (TZ 11) Die Ausgaben würden sich für die ÖBB-Infrastrukturgesellschaften – zufolge ÖBB-interner Berechnungen – erst amortisieren, wenn die Anlagen auch von anderen Mobilfunkbetreibern (gegen Entgelt) genutzt würden. (TZ 12)

Mobilfunk ÖBB-intern

Die ÖBB-alt (die ÖBB vor der Strukturreform 2003) schlossen im Jahr 2000 einen Mobilfunk-Rahmenvertrag mit dem Mobilfunkbetreiber A ab. (TZ 14)

Eine systematische und durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen gestützte Auseinandersetzung mit der ÖBB-internen Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen sowie eine Strategie fehlten für die ÖBB-Unternehmensgruppe auch noch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung. (TZ 15)

Telekommunikationskosten

Obwohl die Marktpreise für Mobilfunkdienstleistungen laufend sanken und die Kosten der ÖBB-Unternehmensgruppe für Festnetz- und Mobiltelefone laufend anstiegen (zwischen 2003 und 2007 um 20 % auf jährlich 6,82 Mill. EUR), hielten die ÖBB-alt wie auch ihre Rechtsnachfolgerin, die ÖBB-Infrastruktur Bau AG, an dem Rahmenvertrag (weitgehend unverändert) fest. (TZ 16, 30) Erst durch eine Vertragsänderung im Jahr 2007 konnten die jährlichen Telekommunikationsaufwendungen um 39 % gesenkt werden. Bei einer früheren Auseinandersetzung mit der Marktsituation sowie der Frage der Neuausschreibung hätte sich die ÖBB-Unternehmensgruppe jährlich rd. 1,47 Mill. EUR (im Durchschnitt) ersparen können. (TZ 28)



Bund 2009/12

Seite 23 / 42

Beschaffung von Mobiltelefonen für Triebfahrzeugführer

Die ÖBB-Traktion Gesellschaft mbH (ÖBB-Traktion GmbH) beschloss im Frühjahr 2005, Mobilfunktelefone für die Triebfahrzeugführer nicht über den bestehenden Rahmenvertrag der ÖBB-Infrastruktur Bau AG, sondern durch eine eigene Ausschreibung zu beschaffen. Mit den Auswirkungen einer Paralleltät von zwei Telekommunikationsbetreibern innerhalb der Unternehmensgruppe hatte sich die ÖBB-Traktion GmbH ebenso wenig auseinandergesetzt wie mit der mangelnden Verfügbarkeit der Mobilfunknetze entlang der Bahnstrecken. (TZ 17) Aufgrund von Einsprüchen der unterlegenen Bieter zogen die ÖBB-Traktion GmbH und die ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG ihre Zuschlagsentscheidung zweimal zurück und widerriefen im Jänner 2006 das gesamte Ausschreibungsverfahren, weil die ÖBB-Holding AG Ende 2005 eine konzernweite Mobiltelefonlösung präferierte. (TZ 19, 20, 21, 24, 25)

Unregelmäßigkeiten beim Bezug von Mobiltelefonen

In den Jahren 2002 bis 2005 kam es in der Regionalleitung Ost der ÖBB-Infrastruktur Bau AG zu Missbräuchen beim Bezug von Mobiltelefonen. Rund ein Drittel (8.597) der Mobiltelefone, die der Mobilfunkbetreiber A als an die ÖBB-Unternehmensgruppe geliefert verzeichnet hatte, waren tatsächlich nicht für die ÖBB bezogen worden und dort auch nie eingetroffen. (TZ 31)

Der Missbrauch verursachte zwar keine zusätzlichen Zahlungsverpflichtungen für die ÖBB-Unternehmensgruppe, allerdings führte er zu einer deutlichen Erhöhung der Gesamtdauer der Bindungsverpflichtungen. Das hatte zur Folge, dass eine von der ÖBB-Holding AG im Jänner 2006 eingeleitete konzernweite Ausschreibung der Mobilfunkdienstleistungen nicht durchgeführt werden konnte, weil im Falle des Ausstiegs aus dem Vertrag mit dem Mobilfunkbetreiber A Grundgebühren in der Höhe von mehreren Millionen Euro fällig geworden wären. (TZ 37)

Die ÖBB-Infrastruktur Bau AG akzeptierte letztlich diese durch Manipulation entstandene Belastung für die Unternehmensgruppe, ohne die Mitverantwortung ihrer Geschäftspartner, die tausende Bestellungen ohne Originalunterschriften (per Fax) akzeptiert hatten, zu hinterfragen. (TZ 37)

Auch leitete die ÖBB-Infrastruktur Bau AG erst fünf Monate nach Bekanntwerden der Manipulationen disziplinarische Schritte gegen den verdächtigen Mitarbeiter ein und erstattete trotz starker Indizien für eine gerichtlich strafbare Handlung keine Anzeige an die Staatsanwaltschaft. (TZ 36)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**Österreichische Bundesbahnen–Holding Aktiengesellschaft, ÖBB–Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft und ÖBB–Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft**

(1) Es wäre eine Strategie zur Verdichtung des Mobilfunknetzes entlang der Bahnstrecken zu entwickeln. Auf Basis dieser Strategie wären weitere Schritte im Zusammenhang mit dem Ausbau der Mobilfunknetze entlang der Bahnstrecken nur aufgrund einer sorgfältigen Abwägung der Kosten und des Nutzens eines solchen Projekts und unter Einbeziehung aller Mobilfunkbetreiber in Österreich vorzunehmen. (TZ 5)

(2) Es wäre eine Strategie für den Bezug von Kommunikationsdienstleistungen und zum Einsatz von Mobiltelefonen zu entwickeln. Mit dieser Strategie sollten insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

– Ist es zweckmäßig und wirtschaftlich, die Telekommunikationsdienstleistungen für die gesamte ÖBB–Unternehmensgruppe von einem Betreiber zu beziehen?

– Inwieweit ist eine Parallelausstattung mit Festnetztelefon und Mobiltelefon zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar?

– Welche Einsatzbereiche innerhalb der ÖBB–Unternehmensgruppe erfordern eine Ausstattung mit Mobiltelefonen?

– Wie ist auf Preisänderungen im Telekommunikationsdienstleistungs–Markt zu reagieren und in welchen Abständen ist eine Neuausschreibung der Kommunikationsdienstleistungen zweckmäßig? (TZ 15)

(3) Auf der Grundlage der erarbeiteten Strategien (Verdichtung des Mobilfunknetzes entlang der Bahnstrecken, Bezug von Kommunikationsdienstleistungen, Einsatz von Mobiltelefonen) wäre die Beschaffung von Mobiltelefonen ordnungsgemäß zu gestalten. (TZ 5, 15, 17, 25)

(4) Um ordnungsgemäße Beschaffungen unter gleichen Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sollten die Ausschreibungen und vergaberechtlichen Vorgänge

– diskriminierungsfrei und in Wahrung der Gleichbehandlung aller Bieter,

– transparent und nachvollziehbar sowie

– auf der Basis sachgerechter und abgestimmter Leistungsverzeichnisse durchgeführt werden. (TZ 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26)



Bund 2009/12

Seite 25 / 42

(5) Bei massiven Pflichtverletzungen und strafrechtlich relevanten Missbräuchen wären rasch disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls eine Sachverhaltsdarstellung (Anzeige) an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln. (TZ 36)

ÖBB–Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft und ÖBB–Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft

(6) Es sollten weitere Mobilfunkbetreiber zur Nutzung der Mobilfunkinfrastruktur entlang der Bahnstrecke Wien – Salzburg gewonnen werden, um so – zumindest langfristig – eine Amortisation der Anlagen zu ermöglichen. (TZ 12)

(7) Die im Kooperationsvertrag mit dem Mobilfunkbetreiber A vorgesehene Wertsicherung der Entgelte und die jährliche Vorauszahlung wären tatsächlich geltend zu machen. (TZ 13)

(8) Die Telekommunikationsdienstleistungen wären in Zukunft regelmäßig (alle zwei bis vier Jahre) neu auszuschreiben und bei der Ausgestaltung der Verträge wäre darauf zu achten, dass allfällige Bindungsfristen spätere Neuausschreibungen nicht erschweren. (TZ 30)

VERFAHRENSDAUER IM ZIVILGERICHTLICHEN VERFAHREN

Die durchschnittliche Dauer streitiger zivilgerichtlicher Verfahren bis zur Entscheidung in erster Instanz betrug im Jahr 2007 bei den Bezirksgerichten 8,6 Monate und bei den Landesgerichten 16,3 Monate. In einem internationalen Vergleich aus dem Jahr 2008 lag Österreich damit an fünfter Stelle von insgesamt 28 erfassten Staaten.

Zwischen einzelnen Gerichten zeigten sich markante Unterschiede. Bezirksgerichte wiesen durchschnittliche Verfahrensdauern zwischen 3,5 und 15,3 Monaten, Landesgerichte zwischen 12,8 und 20,0 Monaten auf. Die Ursache für die lange Dauer lag in der wenig straffen Verfahrensführung durch die Richter. Auch den Justizoberbehörden gelang es bisher nicht, darauf entsprechend einzuwirken.

Prüfungsziel

Prüfungsziel war die Beurteilung des Einflusses verschiedener Faktoren auf die Dauer streitiger zivilgerichtlicher Verfahren sowie der Wirksamkeit interner Kontrollmaßnahmen. (TZ 1)

Dauer der Verfahren

Die durchschnittliche Verfahrensdauer von 8,6 Monaten bei Bezirksgerichten und 16,3 Monaten bei Landesgerichten war bundesweit in den letzten Jahren nahezu unverändert. (TZ 8, 10)

Zwischen den einzelnen Oberlandesgerichts-Sprengelbereichen bestanden nur geringe Unterschiede. Eine wesentlich breitere Streuung zeigte sich zwischen den einzelnen Gerichten — insbesondere bei den Bezirksgerichten. Bezirksgerichte wiesen durchschnittliche Verfahrensdauern zwischen 3,5 und 15,3 Monaten, Landesgerichte zwischen 12,8 und 20,0 Monaten auf. Wesentliche Gründe lagen in der Verfahrensführung durch die Richter sowie auch in der Funktionsweise der einzelnen Gerichte. Bestwerte waren nur bei optimalem Zusammenwirken aller Beteiligten und Einflussfaktoren erzielbar. (TZ 9, 10)

Verfahrensführung

Entscheidend für eine kurze Verfahrensdauer war die unmittelbare Aufnahme und rasche Weiterführung der anfallenden Verfahren durch die Richter. (TZ 11)



Bund 2009/12

Seite 27 / 42

Streitgegenstände

Besonders hoch (zwischen 8 % und 27 % über dem Durchschnitt) war die Verfahrensdauer insbesondere bei Schäden aus Verkehrsunfällen und bei allgemeinen Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen. (TZ 12)

Beteiligung von Sachverständigen

Verfahren mit der Beteiligung von Sachverständigen dauerten mit 12,5 Monaten bei Bezirksgerichten und 24,6 Monaten bei Landesgerichten rund doppelt so lange wie jene ohne Beteiligung von Sachverständigen. Aufgrund fehlender Verpflichtung zur Datenerfassung und mangelnder Auswertbarkeit waren jedoch keine Aussagen zur Dauer der Gutachtenserstellungen möglich. (TZ 13)

Dauer bis zur Urteilsabfertigung

Die Dauer zwischen Verhandlungsschluss und Urteilsabfertigung nahm vielfach deutlich mehr als zwei Monate in Anspruch und trug damit wesentlich zum Entstehen langer Verfahrensdauer bei. Die Eintragungen in der Verfahrensautomation Justiz ließen keine Aussagen hinsichtlich der Ursachen von zeitlichen Verzögerungen zu. (TZ 15, 16)

Berufungsquoten

Die hohen Berufungsquoten gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirksgerichte von rd. 30 % und der Landesgerichte von rd. 76 % erhöhten die durchschnittliche Dauer der mit Urteil abgeschlossenen Verfahren deutlich. Daten dazu waren im BMJ allerdings nicht verfügbar. (TZ 17, 18)

Fristsetzungsanträge

Fristsetzungsanträge hatten die Funktion, Verfahrensverzögerungen zu verhindern. Eine Erfassung — und damit ein Überblick — aller eingebrachten und erledigten Anträge in der Verfahrensautomation Justiz war allerdings nicht gegeben. (TZ 19)

Überlange Verfahren

Der Anteil überlanger — länger als drei Jahre dauernder — Verfahren betrug bei Bezirksgerichten regelmäßig rd. 2 %, bei den Landesgerichten zwischen rd. 9 % und 10 %. Wesentliche Ursachen bei diesen überlangen Verfahren lagen oftmals in nicht bzw. nur zum Teil von den Richtern beeinflussbaren Faktoren. (TZ 20)

Instrumente der Dienstaufsicht und interne Kontrollmaßnahmen

Die elektronischen Geschäftsregister sicherten die Nachvollziehbarkeit der Verfahren und boten die Grundlage für interne Kontrollmaßnahmen. Für differenzierte statistische Auswertungen und Analysen waren sie allerdings nicht geeignet. (TZ 22)

Die Kontrollberichte gewährleisteten eine hohe interne Transparenz und stellten eine gute Grundlage für Dienstaufsichts- bzw. organisatorische Maßnahmen bereit. Allerdings waren sie im Wesentlichen nur an auffallend langer Dauer bzw. an Rückständen und nicht an der Verkürzung durchschnittlicher Verfahren orientiert. (TZ 23, 24)

Das System der Inneren Revision war ausgereift, wobei die Prüfung der Verfahrensdauer nur einen Teilaspekt darstellte. (TZ 25)

Seit 2005 erstellte das BMJ eine Verfahrensdauerstatistik für Streitige Erledigungen im zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz. Diese ermöglichte interne Vergleiche auf aggregierter Ebene, aber keine unmittelbare Ursachenanalyse. (TZ 26, 27)

Personalanforderungsrechnung und -verteilung

Die zur Zeit der Überprüfung angewandte Anforderungsrechnung eignete sich wegen zwischenzeitlich geänderter Rahmenbedingungen nur bedingt für die Erhebung der Personalbedarfswerte. Sie erfüllte aber ihre Aufgabe als Verteilungsrechnung. (TZ 31)

Die Personalzuweisung des BMJ an die Oberlandesgerichte erfolgte auf Basis der Personalanforderungsrechnung und des bundesweiten Arbeitsanfalls (Planstellenidealverteilung). (TZ 29, 30)

Vertretungsregeln für Richter

Das System der Vertretungs-, Ersatz- und Sprengelrichter trug den besonderen Anforderungen des Justizdienstes Rechnung und erlaubte Flexibilität. (TZ 32)

Richterwechsel

Rund ein Siebentel aller Richterplanstellen wurde jährlich neu besetzt. Diese häufigen Wechsel bewirkten Verfahrensverzögerungen, weil nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung nur jener Richter oder Senat Urteile fällen kann, der in dieser Sache zuvor auch Beweisaufnahmen und mündliche Verhandlungen durchgeführt hat. (TZ 33)



Bund 2009/12

Seite 29 / 42

Justizmanagement und Fortbildung

Wesentlich zur Sicherstellung kurzer Verfahren war die aktive Wahrnehmung von Justizaufsichtsaufgaben durch die Präsidenten der Oberlandesgerichte und Landesgerichte sowie durch die Gerichtsvorsteher. Zur Unterstützung für die Erfüllung dieser Aufgabe führte das BMJ entsprechende Lehrgänge durch. (TZ 21, 34)

Das Fortbildungswesen des BMJ war an den spezifischen Anforderungen des Justizdienstes orientiert. Positiv auf die Verfahrensdauer wirkten sich jene Seminare aus, die Richtern neue Perspektiven auf die ökonomische Verfahrensführung, Parteienbehandlung und Einbindung von Sachverständigen ermöglichten. (TZ 35)

Organisatorische Rahmenbedingungen

Bei einigen Gerichten eingerichtete Servicecenter dienten als zentrale Anlaufstelle für den Parteienverkehr und führten dadurch zu einer Entlastung der Kanzleien. Der dadurch bedingte Wegfall unvorhersehbarer Unterbrechungen hatte somit indirekt positiven Einfluss auf die Verfahrensdauer. (TZ 38)

Die vom BMJ geschaffenen Möglichkeiten zum Einsatz von IT im Gerichtsbetrieb waren wertvolle Bausteine zur Optimierung von Geschäftsprozessen und beeinflussten dadurch die Verfahrensdauer positiv. (TZ 39)

Das vom BMJ eingeführte System der elektronischen Schreibgutverwaltung sowie der Schreibpools führte zu einer wesentlichen Verkürzung der Schreibfristen und ermöglichte die schnellere Durchführung zivilgerichtlicher Verfahren. (TZ 40)

Zusammenfassend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor.

(1) Das Entstehen einer hohen Anzahl offener Verfahren bei einzelnen Gerichten bzw. Gerichtsabteilungen sollte durch eine straffe Verfahrensführung verhindert werden. (TZ 11)

(2) Ein besonderer Schwerpunkt sollte auf die optimierte Abwicklung von Verfahrensarten mit besonders langer durchschnittlicher Verfahrensdauer gelegt werden. (TZ 12)

(3) Im Hinblick auf den Einfluss Sachverständiger auf die Verfahrensdauer sollten Vorgaben zur obligatorischen Erfassung der Beauftragung und Erledigung von Gutachten in der Verfahrensautomation Justiz festgelegt und eine entsprechende Auswertbarkeit sichergestellt werden. (TZ 13)

- (4) Es wäre noch stärker als bisher auf eine rasche Urteilsabfertigung einzuwirken. Durch entsprechende Eintragungen in der Verfahrensautomation Justiz sollte eine zeitliche Zuordenbarkeit der jeweiligen Verantwortung von Richter und Schreibdienst ermöglicht werden. (TZ 15, 16)*
- (5) Die Datenerfassung in der Verfahrensautomation Justiz wäre so zu gestalten, dass die Verfahrensdauer auch unter Herausrechnung verfahrensneutraler Zeiten wie Ruhen oder Unterbrechung ermittelt werden kann. (TZ 9)*
- (6) Die Datenerfassung in der Verfahrensautomation Justiz sollte so gestaltet werden, dass auch Aussagen über die tatsächliche Gesamtdauer der mit Urteil abgeschlossenen zivilgerichtlichen Verfahren ermöglicht werden. (TZ 18)*
- (7) Fristsetzungsanträge sollten bereits auf Ebene des Erstgerichts in der Verfahrensautomation Justiz erfasst werden, um dadurch einen Überblick über alle eingebrachten und erledigten Fristsetzungsanträge zu erhalten. (TZ 19)*
- (8) Überlange Verfahren sollten nicht nur durch die jährlichen Registerauswertungen, sondern laufend beobachtet und falls erforderlich entsprechende Maßnahmen gesetzt werden. (TZ 20)*
- (9) Das System der Inneren Revision im BMJ sollte künftig verstärkt zur Analyse der Ursachen für lange Verfahrensdauern genutzt werden. (TZ 25)*
- (10) Die Verfahrensautomation Justiz wäre im Hinblick darauf zu evaluieren, dass diese unmittelbar weiterführende Analysen ermöglicht. Gleichzeitig wäre auch Augenmerk auf eine anwenderfreundlichere Gestaltung zu legen. (TZ 22)*
- (11) Im Hinblick auf den hohen manuellen Bearbeitungsaufwand sollten den Gerichten die Daten der periodischen Kontrolllisten auch aggregiert bzw. in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. (TZ 23)*
- (12) Im Hinblick auf eine höhere Wirksamkeit sollten die Registerauswertungen künftig halbjährlich vorgenommen werden. (TZ 24)*
- (13) Das Instrument der Verfahrensdauerstatistik wäre weiter auszubauen, um damit künftig auch verstärkt bei einer Verkürzung der Dauer durchschnittlicher („normaler“) Verfahren ansetzen zu können. (TZ 26)*
- (14) Der der Verfahrensdauerstatistik zugrunde liegende Datenpool sollte künftig in ein Data-Warehouse integriert werden. (TZ 27)*



Bund 2009/12

Seite 31 / 42

(15) Bei der Erstellung der neuen Personalanforderungsrechnung wäre darauf zu achten, dass die Erhebung aussagekräftige und realitätsnahe Werte ermittelt. (TZ 31)

(16) Um verbesserte Steuerungsgrundlagen zu erhalten wären die Gründe für Richterwechsel im Detail zu erfassen. Offene Richterplanstellen wären möglichst rasch nachzubeseetzen. (TZ 33)

(17) Die Dichte der Lehrgänge Justizmanagement sollte intensiviert werden. (TZ 34, 35)

(18) Die Errichtung weiterer Servicecenter – mit dem Schwerpunkt auf gemeinsamen Bezirks- und Landesgerichts-Standorten – wäre voranzutreiben. (TZ 38)

(19) Das Modell eigener Schreibkräfte im Rahmen der elektronischen Schreibgutverwaltung sollte insbesondere im Bereich des Oberlandesgerichts Wien verstärkt eingesetzt werden. (TZ 40)

SPORTFÖRDERUNG IM BUND UND IN DEN LÄNDERN OBERÖSTERREICH UND TIROL

Die Sportförderung war insgesamt durch eine komplexe und wenig transparente Förderungslandschaft gekennzeichnet. In weiten Bereichen fehlten operative Zielsetzungen und Förderungsschwerpunkte. Eine nicht ausreichende Abstimmung der Förderungsgeber beeinträchtigte die Effizienz der öffentlichen Sportförderung. Die Tätigkeitsbereiche der mit bedeutenden Mitteln geförderten Dach- und Fachverbände überschritten sich.

Prüfungsziele

Ziele der Überprüfung waren die Darstellung und Beurteilung der jeweiligen Förderungssysteme sowie vergleichende Aussagen zum Förderungsverfahren und eine gebietskörperschaftenübergreifende Gesamtsicht. Damit sollte ein Beitrag zur Vereinfachung und Neustrukturierung der Sportförderung geleistet werden. Nicht Prüfungsgegenstand waren Förderungen im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen für die Fußballeuropameisterschaft 2008 sowie mit den Olympiabewerbungen. (TZ 1)

Gesamtbeurteilung des Systems der Sportförderung

Sportförderung des Bundes

Das System der Sportförderung des Bundes war durch folgende Elemente bzw. Systemschwächen gekennzeichnet:

- Gliederung der Förderungen des Bundes in die Allgemeine und die Besondere Bundes-Sportförderung, die Unterschiede bei der Mittelaufbringung und der Förderungsabwicklung aufwiesen.
- Weitgehende gesetzliche Festlegung der Förderungsempfänger und der Mittelverteilung führten zu geringer Mittelkonkurrenz und privilegierter Behandlung der Förderungsempfänger (Dach- und Fachverbände, Österreichischer Fußballbund (ÖFB)) gegenüber anderen Förderungssystemen.
- Begrenzte Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten des Förderungsgebers. Bei fast zwei Drittel der Förderungsmittel waren die Steuerungsmöglichkeiten des BKA bei der Mittelvergabe wesentlich eingeschränkt.



Bund 2009/12

Seite 33 / 42

- Unübersichtliche und komplexe Strukturen durch nebeneinander bestehende Förderungssysteme mit einer Vielzahl an unterschiedlichen Förderungsbereichen, aber auch Harmonisierungsbestrebungen des BKA.
- Nicht exakt abgegrenzte oder koordinierte Förderungsbereiche mit anderen Gebietskörperschaften und Förderungsgebern.
- Fehlende Schwerpunktsetzungen insbesondere im Leistungs- und Spitzensport.
- Deutliche Erhöhung der Mittel der Besonderen Bundes-Sportförderung, jedoch mangelnde Bedarfsorientierung und fehlende bzw. noch nicht ausreichend entwickelte Programme der Förderungsempfänger.
- Starke direkte oder indirekte Mitwirkung der Förderungsempfänger (Dach-, Fachverbände) an Entscheidungen und Kontrolle der Förderungsmittel.
- Insbesondere im Bereich der Dachverbandsförderung geringe Transparenz der Mittelströme zu den Letztempfängern.
- Fehlende Übersicht über die Gesamtfinanzierung bzw. die Gesamtgebarung auch großer Förderungsempfänger.
- Teilweise verwaltungsaufwendige Abläufe sowohl für den Förderungsgeber als auch für die Förderungsempfänger.

Die dargestellten Systemschwächen beeinträchtigen die Effizienz der Sportförderung des Bundes. (TZ 3, 37)

Sportförderung der überprüften Länder

Die Sportförderungsmittel im Land Oberösterreich wurden über den Landeshaushalt bereitgestellt und zum überwiegenden Teil vom Landessportreferenten (bzw. der Oberösterreichischen Landesregierung) vergeben. In einem abgegrenzten Förderungsbereich erfolgte die Mittelvergabe (7 % der Gesamtmittel) durch die Landessportorganisation.

Die Finanzierung der Sportförderung im Land Tirol erfolgte einerseits über einen aus Beiträgen des Landes und der Gemeinden finanzierten Sportförderungsfonds und andererseits aus ordentlichen Haushaltsmitteln. Damit bestanden in Tirol zwei unterschiedliche Systeme mit teilweise überschneidenden Förderungsbereichen und parallelen Antragsmöglichkeiten (im Jahr 2007 wurden 17 Sportstätten parallel gefördert). Die Mittelvergabe aus dem Sportförderungsfonds erfolgte unter Mitwirkung des Landessportrates und war stärker formalisiert. Über Förderungen aus Haushaltsmitteln

entschied der Landessportreferent direkt. Die Anträge konnten dabei auch formlos eingebracht werden, der Entscheidungsrahmen war weiter gezogen und weniger stark reglementiert. Für ein Projekt konnte jeweils in drei aufeinander folgenden Jahren um eine Förderung angesucht werden.

In den überprüften Ländern Oberösterreich und Tirol bestanden an Systemschwächen analog zum Bund:

- nicht ausreichend koordinierte Förderungsbereiche mit anderen Gebietskörperschaften und Förderungsgebern,
- fehlende Schwerpunktsetzungen,
- eine geringe Transparenz der Mittelströme bei der Dachverbandsförderung,
- eine zumindest teilweise fehlende Übersicht über die Gesamtfinanzierung bzw. die Gesamtgebarung der Förderungsempfänger.

In Oberösterreich und Tirol sollten die Überlegungen zur Bundes-Sportförderung analog in jenen Bereichen Anwendung finden, wo idente Problemstellungen festgestellt wurden. (TZ 4, 5, 6, 38)

Einzelfeststellungen zur Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol

Finanzvolumen

Die Bundes-Sportförderungsmittel stiegen von rd. 52,9 Mill. EUR im Jahr 2003 auf rd. 91,5 Mill. EUR im Jahr 2007 stark an (Zuwachs rd. 72,9 %). In Oberösterreich hingegen betrug die Sportförderung im Jahr 2007 rd. 16,7 Mill. EUR und lag damit deutlich unter dem Höchstwert des Jahres 2003 von 24,0 Mill. EUR. Auch in Tirol waren die für den Sport vorgesehenen Förderungsmittel stark rückläufig und beliefen sich 2007 auf rd. 10,7 Mill. EUR nach rd. 19,0 Mill. EUR im Jahr 2004, wobei die Mittel des Sportförderungsfonds in den letzten Jahren kontinuierlich auf 3,7 Mill. EUR anstiegen, die ordentlichen Haushaltsmittel dagegen seit 2003 stark von rd. 14,3 Mill. EUR auf rd. 7,1 Mill. EUR im Jahr 2007 sanken. Die Budgetmittel im Bereich der Länder waren wesentlich vom Finanzbedarf für einzelne Großprojekte beeinflusst. (TZ 6)

Die unterschiedliche Systematik der Datengrundlagen und stark unterschiedliche Darstellungen in den Rechnungsabschlüssen im Bund und in den Ländern erschwerten gebietskörperschaftenübergreifende Analysen erheblich. (TZ 6)



Bund 2009/12

Seite 35 / 42

Förderungsziele und –schwerpunkte

Klare und in ihrer Umsetzung nachvollziehbare Ziele lagen sowohl auf Bundesebene als auch in den beiden überprüften Ländern nur in wenigen Teilbereichen (z.B. bei Top Sport Austria beim Bund, für Sportstätten in Oberösterreich, zur Durchführung bestimmter Veranstaltungen in Tirol) vor. Trotz positiver Ansätze (z.B. stärkere Förderung von Leistungszentren mit erhöhten qualitativen Anforderungen in Tirol) fehlten Schwerpunktsetzungen insbesondere im Leistungs- und Spitzensport. (TZ 15)

Steuerung und Wirkungsevaluierung

Durchgängige Evaluierungen, die auf messbaren Zielen und Wirkungen der Sportförderung anhand vorab definierter Evaluierungskriterien beruhten, fehlten weitestgehend. Das BKA zeigte 2007 in einem Evaluierungsbericht einzelne Probleme der verschiedenen Förderungsbereiche und Verbesserungsmöglichkeiten auf. Trotz erheblicher Budgetanteile für Investitionsförderungen erfolgte nur in Oberösterreich mit dem so genannten Sportstättenbauleitplan, der Zielvorgaben und Indikatoren für den Ausbau von Sportstätten beinhaltete, eine gezielte Steuerung und Evaluierung. (TZ 22)

Dach- und Fachverbände

Die Dachverbände erhielten im Jahr 2007 im Bund rd. 19,0 Mill. EUR oder rd. 20,8 %, in Oberösterreich durch eine zusätzliche Sonderförderung rd. 2,7 Mill. EUR oder rd. 16,5 % der Gesamtförderungsmittel. In Tirol waren die Zuwendungen mit rd. 0,3 Mill. EUR oder rd. 2,9 % deutlich geringer. (TZ 8)

Der Mittelfluss vom Bund (im Wege der Bundessportorganisation) bzw. vom Land an die Dachverbände bis hin zum Letztempfänger gestaltete sich komplex. Bis zu fünf Förderungsgeber waren mit der Förderungsgewährung und Abrechnung eines Sportprojekts mitbefasst. Dies beeinträchtigte die Transparenz und Effizienz des Förderungssystems. (TZ 8 bis 10)

Die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche der Dachverbände zu den Fachverbänden war unscharf. Es bestanden Mehrgleisigkeiten und Aufgabenüberschneidungen. Das Verhältnis zwischen Dachverbands- und Fachverbandsförderung war im Bund und in den überprüften Ländern jeweils sehr unterschiedlich. (TZ 8 bis 10)

Top Sport Austria

Über Top Sport Austria erfolgte die Vergabe der Bundesförderungen für den Spitzen- und Leistungssport. Zu diesem Zweck wurden Leistungskriterien festgelegt, die Anzahl geförderter Athleten gesteigert und die Förderungsmittel kontinuierlich erhöht (von rd. 1,7 Mill. EUR im Jahr 2004 auf rd. 3,0 Mill. EUR im Jahr 2007). (TZ 11)

Ein speziell auf die Zielerreichung ausgelegtes mittelfristiges Konzept fehlte. Nach den sehr erfolgreichen olympischen Winterspielen 2006 konnte das Ziel, zumindest den Medaillenstand der letzten olympischen Sommerspiele zu halten, nicht erreicht werden (drei Medaillen 2008 gegenüber sieben 2004). (TZ 11)

Nachvollziehbarkeit von Förderungsentscheidungen

Im Großteil der überprüften Förderungsakten waren keine nachvollziehbaren Begründungen zur Förderungshöhe enthalten. Interne Regelungen zur Bemessung waren nur für einzelne Förderungsbereiche vorhanden. In Oberösterreich erfolgte bei Sportstätten mit Gesamtkosten über 180.000 EUR ein Finanzierungsgespräch mit sämtlichen Beteiligten. Ein ausreichender Überblick über die Gesamtgebarung der geförderten Verbände und Vereine sowie über deren Vermögens- bzw. Schuldenstand bestand jedoch weder im Bund noch in den überprüften Ländern. (TZ 18, 19)

Personelle Verflechtungen

Mit der Förderungsgewährung befasste Mitarbeiter auf Bundes- und auf Landesebene waren gleichzeitig auch in Funktionen (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte, Rechnungsprüfer) oder Gremien von Förderungsempfängern tätig. Im Bereich der Besonderen Bundes-Sportförderung kam Vertretern der Förderungsnehmer eine wesentliche Rolle bei den Förderungsentscheidungen und der Kontrolle der Förderungsmittel zu. Damit war keine durchgängige, strikte Trennung zwischen Förderungsgeber und Förderungsnehmer gegeben. (TZ 17)

Förderungsdatenbanken

Eine das gesamte Förderungsverfahren umfassende Datenbank, die entsprechende Controllingauswertungen ermöglichte, war nur im Land Tirol eingerichtet. Vernetzte Datenbanken aller Förderungsgeber und mit der Förderungsabwicklung befassten Stellen fehlten. (TZ 23)

Gebietskörperschaftsübergreifende Zusammenarbeit

Die Abstimmung der Förderungsbereiche zwischen den Gebietskörperschaften und anderen Förderungsgebern war nicht ausreichend. Koordinationsmängel zwischen Bund und Ländern bei einzelnen, gemeinsam geförderten Großprojekten (insbesondere Intersportarena Linz, Bob- und Rodelbahn Innsbruck/Igls, Olympia-Eishalle Innsbruck) führten zu unterschiedlichen Gesamtkostenaufstellungen, Unklarheiten über förderbare Projektteile und nicht abgestimmten Zahlungszeitpunkten und Prüfungshandlungen. (TZ 7, 32, 33, 34)



Bund 2009/12

Seite 37 / 42

Die Vereinbarungen definierten die Förderungsgegenstände und die Verantwortlichkeiten der Finanzierungspartner nicht ausreichend präzise. Dies führte zu langwierigen Entscheidungsprozessen, so dass mehrere Jahre nach Fertigstellung der Projekte die Finanzierung noch nicht endgültig geklärt war. Gegenüber den ursprünglich veranschlagten und den tatsächlichen Projektkosten kam es – teilweise durch Projektänderungen – zu erheblichen Abweichungen. (TZ 7)

Höhe der Einzelförderungen

Da in den Ländern Oberösterreich und Tirol jeder Antragsteller, dessen Projekt die formalen Förderungskriterien erfüllte, eine Förderung erhalten sollte, waren die im Einzelfall gewährten Mittel teilweise verhältnismäßig gering. In Oberösterreich lag die gewährte Förderung bei rd. 60 % und in Tirol bei rd. 65 % aller Förderungsfälle betragsmäßig unter 1.000 EUR. (TZ 18)

Sportförderung und Doping

Im BKA bestand Ende 2008 noch kein Überblick über jene Verbände, die ihr Regelwerk hinsichtlich der Anti-Doping-Regelungen noch nicht entsprechend angepasst hatten. Die vom Bundeskanzler bis 31. Dezember 2007 zu erlassenden Richtlinien zu den Auswirkungen und zur Vorgangsweise bei Verletzungen der Regelungen des Anti-Doping-Gesetzes im Rahmen der Sportförderung waren noch ausständig. (TZ 13)

Spezifische Sportförderungsmaßnahmen des Bundes

Challenge 2008

„Challenge 2008 – Der österreichische Weg“ war ein Ausbildungsprogramm des ÖFB mit dem Ziel, eine Nationalmannschaft für die EURO 2008 zu bilden, die zumindest unter die letzten acht Teams kommen sollte. Das BKA förderte das Projekt über einen fünfjährigen Zeitraum mit insgesamt rd. 2,8 Mill. EUR, wobei weder der Förderungsbedarf noch die Förderungshöhe sachlich nachvollziehbar waren. Das BKA beschränkte sich im Wesentlichen auf die jährliche Überweisung und Abrechnung der Förderungs-mittel und hinterfragte die Abläufe im Projekt kaum. Das Ziel einer Viertelfinalteilnahme bei der EM wurde nicht erreicht. (TZ 24)

Basisförderung

Ein fixer Sockelbetrag von rd. 36,3 Mill. EUR der Besonderen Bundes-Sportförderung ging als so genannte Basisförderung an die Dach- und Fachverbände und das Österreichische Olympische Comité (ÖOC). Die Mittel waren nach den im Bundessportförderungsgesetz 2005 vorgesehenen Anteilen an Dachverbände, ÖFB und ÖOC sowie über Beschluss des Bundes-Sportfachrates nach einem Finanzverteiler an

die Fachverbände aufzuteilen. Die Mittel waren nicht zweckgewidmet und konnten auf das nächste Jahr vorgetragen werden, wodurch einzelne Verbände Reserven von über 25 % der Jahresförderung bildeten. (TZ 26)

Strukturförderung

Die Fachverbände erhielten ab 2005, die Dachverbände und der ÖFB ab 2006 für bestimmte Schwerpunktbereiche eine Strukturförderung (2007 in Höhe von insgesamt rd. 17,1 Mill. EUR). Die Qualität der dafür zu erstellenden mehrjährigen strategischen Entwicklungsprogramme, bei denen eine Darstellung der Ausgangssituation des Verbandes fehlte, war unterschiedlich und teilweise mangelhaft. Trotz dieses Verbesserungsbedarfs stellte die Strukturförderung eine positive Entwicklung dar. (TZ 27 bis 29)

Der ÖFB konnte aufgrund seiner gesetzlichen Sonderstellung mit diesen Mitteln teure Projekte verwirklichen, deren Kostenangemessenheit nicht nachvollziehbar war. (TZ 28)

Bei der Abrechnung der Basis- und Strukturförderung waren die Qualität und die Möglichkeit einer inhaltlichen Prüfung eingeschränkt. (TZ 21)

Fit für Österreich

Die im Jahr 2004 vom BKA gestartete und mit jährlich rd. 700.000 EUR ausgestattete bundesweite Bewegungsinitiative Fit für Österreich verfolgte das Ziel der Förderung des Breiten- und Gesundheitssports unter Einbeziehung der Bundessportorganisation und der Dachverbände. Zusätzlich erfolgte aus der Strukturförderung für jeden Dachverband die laufende Finanzierung von Koordinatoren für Fit für Österreich im Bund und in den neun Ländern, wofür 2007 rd. 1,7 Mill. EUR abgerechnet wurden. Da keine ausreichende strategische und konzeptionelle Planung vorhanden war, erfolgten die Maßnahmen unkoordiniert und der Bekanntheitsgrad der Initiative blieb gering. Ab dem Jahr 2008 galt ein neuer Vertrag mit einer neuen Organisationsstruktur. (TZ 30)

Einzelprojekte in den Ländern

Intersportarena Linz

Die Gesamterrichtungskosten der Intersportarena Linz erhöhten sich von vereinbarten rd. 20,2 Mill. EUR auf rd. 32,6 Mill. EUR. Im Zusammenhang mit der dem Land Oberösterreich obliegenden Vorfinanzierung eines Förderungsbetrags in der Höhe von rd. 2,5 Mill. EUR werden voraussichtlich Zinsen von mehr als 600.000 EUR anfallen. (TZ 32)



Sonderförderung FC Wacker Innsbruck

Die Tiroler Landesregierung beschloss, für den FC Wacker Innsbruck eine einmalige Sonderförderung in der Gesamthöhe bis maximal 1,6 Mill. EUR in den Jahren 2007 und 2008 bereitzustellen. Die im Dezember 2007 erteilte Zusage über einen Kostenbeitrag von 800.000 EUR sah als Förderungszweck lediglich die Erhaltung des Sportbetriebs vor, wobei auch Verwendungsnachweise aus den Vorjahren vorgelegt werden konnten. (TZ 36)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMLVS, Länder Oberösterreich und Tirol

(1) Entsprechend dem Prinzip der Wirkungsorientierung sollten für alle Förderungsbereiche im Rahmen einer Zielhierarchie konkrete operative Ziele und Indikatoren festgelegt werden. Die gezielte Evaluierung der Förderungsmaßnahmen anhand der festgelegten Kriterien sollte einen Standardprozess darstellen. (TZ 15, 22, 37)

(2) Von einer möglichst flächendeckenden Förderung wäre zugunsten wesentlich stärkerer Schwerpunktsetzungen (insbesondere im Leistungs- und Spitzensport) abzugehen. (TZ 15, 37) Bei der Fachverbandsförderung wäre eine stärkere Konzentration der Mittel vorzusehen (TZ 10)

(3) Die künftige Rolle der Dachverbände sollte definiert, von den Aufgaben der Fachverbände abgegrenzt und die Grundlagen für die Zwischenschaltung der Dachverbände bei der Vergabe der Bundes- und Landesförderungsmittel überdacht sowie die Kontrollmechanismen für die Abrechnung verbessert werden. (TZ 8, 9, 37) Bei der Antragstellung (Bund, Oberösterreich) und Förderungsabrechnung (Oberösterreich) sollte den Dachverbänden keine Sonderstellung zuerkannt werden. (TZ 8)

(4) Die Förderungsgeber sollten sich durch die Einforderung von Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen einen Überblick über die finanzielle Gesamtgebarung des Förderungswerbers verschaffen. (TZ 19)

(5) Die relevanten Entscheidungskriterien (z.B. Begründung von Zu- bzw. Absagen, Kriterien für die bewilligte Förderungshöhe) sollten nachvollziehbar dokumentiert und für die Festlegung von Förderungshöhen verstärkt Rahmenbedingungen geschaffen werden (z.B. prozentuelle Höchst- bzw. Niedrigstwerte). (TZ 18)

(6) Personelle Verflechtungen von mit der Förderungsgewährung befassten Mitarbeitern mit Förderungsempfängern, die den Anschein einer Befangenheit erzeugen könnten (z.B. Übernahme von Funktionen als Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder,

Aufsichtsräte, Rechnungsprüfer, Verantwortlichkeiten im Rahmen von Organisationskomitees), sollten vermieden werden. Förderungsempfängern sollte in Entscheidungsgremien jedenfalls kein Stimmrecht zukommen. (TZ 17)

(7) Die Förderungskompetenzen zwischen den Gebietskörperschaften sollten neu geordnet und überschneidende Förderungsbereiche möglichst vermieden werden. (TZ 7, 38)

(8) Die Förderungen von Bund und Ländern sollten besser abgestimmt werden. Bei Beteiligung mehrerer Förderungsgeber sollten die Finanzierungs- und Förderungsvereinbarungen alle für eine ordnungsgemäße und rasche Abwicklung notwendigen Regelungen vorsehen (z.B. einheitliche Kostenaufstellung, abgestimmter Finanzierungsplan, einheitliche Projektabrechnung). (TZ 7, 34)

(9) Eine zwischen allen Förderungsgebern und abwickelnden Stellen vernetzte Sportförderungsdatenbank sollte erstellt werden. Der Bund und Oberösterreich sollten Datenbanklösungen einrichten, welche die Abwicklung der Förderungsanträge unterstützen und ein effizientes Förderungscontrolling ermöglichen. (TZ 23)

(10) Um ein effizientes Förderungscontrolling und um einen Vergleich zwischen den Gebietskörperschaften zu ermöglichen, sollten diese möglichst einheitliche Förderungsbereiche vereinbaren und alle Förderungsmittel nach dieser Systematik zuordnen. (TZ 6)

(11) Mit Verbänden mit einer Mehrzahl an Förderungsfällen sollten zur Verbesserung der Entscheidungsqualität und zur Reduzierung des administrativen Aufwands Leistungsvereinbarungen über ein Jahresarbeits- und Förderungsprogramm abgeschlossen werden. (TZ 16, 37)

(12) Förderungen mit sehr geringen Förderungsbeträgen sollten im Hinblick auf den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand möglichst vermieden werden. (TZ 18)

BMLVS und Land Oberösterreich

(13) Die Abrechnungsverfahren sollten beschleunigt werden. (TZ 20)

BMLVS und Land Tirol

(14) Die Förderung von Sportstätten sollte auf der Grundlage eines Sportstättenplans mit konkreten Zielvorgaben für den Sportstättenausbau und die Sportstättenanierung vorgenommen werden. Der Bund sollte bei der Erstellung des Sportstättenplans die Planungsgrundlagen der Länder miteinbeziehen. Das Land Tirol sollte das Sportinformationssystem weiterentwickeln. (TZ 12)



Bund 2009/12

Seite 41 / 42

Länder Oberösterreich und Tirol

(15) Für sämtliche Förderungsanträge sollte die obligatorische Verwendung von Antragsformularen vorgesehen werden, um strukturiert und standardisiert die erforderlichen Informationen zu erhalten. (TZ 16)

BMLVS

(16) Das System der Sportförderung des Bundes sollte grundlegend überdacht werden. Die für eine Neuordnung und durchgehende Anpassung an den Standard der österreichischen Förderungspraxis erforderlichen legislativen Schritte sollten in die Wege geleitet werden. Um ein bedarfsorientiertes, besser steuerbares Förderungssystem mit klaren und einheitlichen Entscheidungsstrukturen zu gewährleisten, wären die Allgemeine und die Besondere Bundes-Sportförderung zusammenzuführen. Der Wettbewerb um Förderungsmittel sollte erhöht werden. (TZ 3, 26, 37)

(17) Im Rahmen von Top Sport Austria sollte eine Konzentration der Förderungsmittel erfolgen. Mit den Fachverbänden sollten Leistungsvereinbarungen über mehrjährige Aufbau- und Trainingsprogramme mit regelmäßiger Evaluierung abgeschlossen werden. (TZ 11)

(18) Die Spitzensportförderungssysteme in Österreich sollten besser abgestimmt und stärker mit der Nachwuchsförderung verknüpft werden. (TZ 11)

(19) Für die Strukturförderung der Dachverbände sollte eine Neueinreichung der strategischen Entwicklungsprogramme mit vorher festgelegten Inhalten und vorgegebener Struktur erfolgen. (TZ 29) Bei den Fachverbänden wären die Antragsformulare einfacher zu gestalten und auf zentrale Angaben zu beschränken. (TZ 27)

(20) Bei der Förderung der Bewegungsinitiative Fit für Österreich sollte eine regelmäßige Evaluierung der Maßnahmen und die zeitnahe Kontrolle des Mitteleinsatzes erfolgen. (TZ 30)

(21) Die Abrechnung der Strukturförderung sollte neu organisiert und der für die Abrechnung der Besonderen Bundes-Sportförderung vorgesehene Kontenplan überarbeitet werden. (TZ 21)

(22) Bei der Basis- und Strukturförderung wären mögliche Saldenvorträge und rollierende Abrechnungsbeträge stärker zu begrenzen. (TZ 21)

(23) Die seit Dezember 2007 ausstehenden Richtlinien zu den Auswirkungen von Dopingvergehen auf die Sportförderung sollten erlassen werden. (TZ 13)

Land Oberösterreich

(24) Es sollten spezifische Rechtsgrundlagen geschaffen werden, welche die Besonderheiten der Sportförderung berücksichtigen. (TZ 14)

(25) Dachverbände sollten im Sinne einer Gleichbehandlung ebenfalls einen Förderungsantrag einbringen und als Verwendungsnachweis Leistungsberichte sowie Originalbelege über den gesamten Förderungsbetrag beibringen. (TZ 8)

(26) Bei Förderungen unter 4.000 EUR sollten die vorgesehenen stichprobenartigen Belegkontrollen durchgeführt werden und der Förderungsnehmer wäre zu einer sofortigen Entwertung der Originalbelege zu verpflichten. (TZ 20)

(27) Der Ankauf von zur Weitergabe bestimmten Eintrittskarten für Sportveranstaltungen sollte nicht aus Mitteln der Sportförderung erfolgen. (TZ 35)

Land Tirol

(28) Für Förderungen aus dem Sportförderungsfonds und aus Haushaltsmitteln wären unterschiedliche Schwerpunkte mit einer eindeutigen Abgrenzung der Förderungsgebiete vorzusehen. Die Förderung einer Einzelmaßnahme sowohl aus dem Sportförderungsfonds als auch aus Haushaltsmitteln sollte ausgeschlossen werden. (TZ 5, 38)

(29) Für Sportförderungen aus Haushaltsmitteln sollten spezifische Rechtsgrundlagen geschaffen werden (z.B. durch Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006). (TZ 14)

(30) Die Förderungshöhen für ein Leistungszentrum sollten sich betragsmäßig deutlicher von der Kaderförderung unterscheiden. (TZ 10)

(31) Sportförderungen sollten nicht lediglich zur Aufrechterhaltung des laufenden Spielbetriebs von Berufssportvereinigungen, sondern für konkrete und nachhaltige Maßnahmen gewährt werden. (TZ 36)